Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 79 (1970)
Heft: 3

Vereinsnachrichten: Aus unserer Arbeit

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus unserer Arbeit

HILFSAKTIONEN

Nigeria

Die fünfköpfige chirurgische Equipe des Schweizerischen Roten Kreuzes, die seit Januar in Ostnigeria arbeitet, wurde nach Awo-Omamma bei Owerri verlegt. Das dortige Spital steht unter der Leitung eines Iboarztes und verfügt über rund 300 Betten. Unter schwierigen Umständen wurde das Spital für die Aufnahme von Patienten wieder bereitgemacht, und dank dem Medikamentennachschub aus der Schweiz konnten die früheren Patienten wieder richtig versorgt werden. Ein Bundesbeitrag deckt die vorläufigen Kosten für den Einsatz des Schweizer Teams; für die Weiterführung und den Ausbau dieser Hilfstätigkeit ist das Schweizerische Rote Kreuz auf die Mithilfe der Bevölkerung angewiesen. Die Sammlung auf Postcheckkonto 30 - 4200 «Nigeria/Biafra» ergab bis zum 15. Februar rund Fr. 114 000.— Geldspenden werden weiterhin mit Dankbarkeit entgegengenommen.

Im Rahmen des «Entwicklungsprogramms» für das Teaching Hospital in Lagos erhielten vier nigerianische Krankenschwestern die Möglichkeit zu einem sechsmonatigen Stage an der Neurochirurgischen Klinik am Kantonsspital Zürich. Sie erhalten gratis Unterkunft und Verpflegung, und der Dienst für technische Zusammenarbeit richtet ihnen ein Taschengeld aus.

Für die kriegsgeschädigte Bevölkerung Nordvietnams

Ein im Herbst 1969 bewilligter Bundesbeitrag von Fr. 500 000.— ermöglichte eine weitere umfangreiche Hilfssendung an das Rote Kreuz in Hanoi. Gemäss ausdrücklichem Wunsch der Rotkreuzgesellschaft bestand die Sendung aus Vitaminpräparaten, Wolldecken, Baumwolldecken und Kleiderstoff.

Zwei aussergewöhnliche Spenden

In den letzten Wochen durfte das Schweizerische Rote Kreuz zwei Spenden entgegennehmen, die aus dem Rahmen des Ueblichen hervorstechen.
Eine Dame, die ungenannt sein will, liess uns durch eine Bank rund Fr. 150 000.— zugunsten der Bevölkerung der Ostprovinz von Nigeria zukommen. Wir kennen nicht einmal den Namen der Dame, und es bleibt uns nur, die Grosszügigkeit der Unbekannten zu bewundern. Die Spende, die wir mit grosser Dankbarkeit entgegengenommen haben, erlaubt uns, die Hilfe durch unsere Aerzte in Nigeria fortzusetzen und damit Hunderten von Notleidenden zu helfen.
Bei der zweiten Spende handelt es sich «nur» um Fr. 10.—, die uns ebenfalls für die Hilfstätigkeit in Nigeria übergeben wurden. Hier waren wir nicht von der Grösse der Summe, sondern vom Geber selbst tief beeindruckt. Es handelt sich um einen vierundsiebzigjährigen Mann, der diese zehn Franken bei kaltem, regnerischem Wetter per Velo persönlich von Belp zu uns nach Bern brachte. Wir wissen, dass er bis etwa vor einem Jahr als Handlanger auf Bauplätzen tätig war. Seither ist der Mann, wie er selbst sagte, arbeitslos. Er hat keine grossen Ersparnisse und lebt heute, zusammen mit seiner Ehefrau, praktisch nur von der AHV-Rente. Er war 1969 einige Monate krank im Spital und fühlt sich nun, aus Dankbarbeit für seine nochmalige Genesung, gedrängt, etwas für die leidenden Mitmenschen zu tun. Auch wenn mit seinem Beitrag vielleicht nur einem oder zweien aus der grossen Zahl der Bedürftigen in Nigeria geholfen werden kann, hat uns diese Spende, die wohl als Opfer bezeichnet werden darf, sehr gefreut und bewegt.

Marokko

Als weitere Hilfe an den Marokkanischen Roten Halbmond, der — von der marokkanischen Regierung und Schwestergesellschaften unterstützt — für Zehntausende von Menschen zu sorgen hat, die durch die Hochwasser im Januar ihre Heimstätte verloren oder sonst zu Schaden kamen, hat das Schweizerische Rote Kreuz für Fr. 15 000.— Trainingsanzüge gesandt. Der Bund spendete Fr. 10 000.— an diese Hilfssendung.

Aequatorial-Guinea

Seit September 1969 arbeiten ein Elektro- und zwei Sanitärinstallateure für das Schweizerische Rote Kreuz im Spital von St. Isabel, der Hauptstadt des jüngsten afrikanischen Staates, Aequatorial-Guinea. Sie sind damit beschäftigt, elektrische Apparate und Installationen sowie Sanitäreinrichtungen instandzusetzen und zum Teil neu zu schaffen. Die Reparaturarbeiten werden im April abgeschlossen sein. Im Herbst wird der Elektrofachmann nochmals nach St. Isabel reisen, um die Installation der von der Schweiz gelieferten Autoklaven zu überwachen. Das Fehlen einer leistungsfähigen Sterilisationsanlage wirkt sich besonders schwer aus. Ein Hauptproblem ist auch die Sicherstellung der Stromzufuhr, damit nicht bei Ueberlastung des Netzes plötzlich wichtige Apparaturen ausfallen. Das Spital, das 500 Betten aufweist, hatte nur zum Teil fliessendes Wasser. Die Einrichtungen allgemein waren vernachlässigt, die Arbeit wird aber auch durch den Mangel an Material und Werkzeugen im Lande erschwert. Diese Aktion wird im Auftrage der Abteilung für internationale Organisationen im Eidgenössischen Politischen Departement durchgeführt.

ROTKREUZDIENST

Bei dem Einsatz von Rotkreuzkolonnen im Jahre 1968 in den beiden Grenzsammelstellen Buchs und St. Margrethen traten verschiedene Unzulänglichkeiten der bestehenden Rotkreuzdienstordnung zutage. Bei einer näheren Prüfung erwies es sich, dass die Rotkreuzdienstordnung vollständig umgestaltet werden sollte, um den heutigen Gegebenheiten zu entsprechen. Nach längeren Verhandlungen mit dem Eidgenössischen Militärdepartement und weiteren Interessierten konnte eine für alle Teile befriedigende Lösung gefunden werden, so dass der Bundesrat in seiner Sitzung vom 9. Januar 1970 die neugefasste Rotkreuzdienstordnung auf 1. Februar 1970 in Kraft setzte.
Die wesentlichsten Aenderungen lassen sich wie folgt umschreiben:
— Es muss in Zukunft genau unterschieden werden zwischen der militärischen ausserdienstlichen Tätigkeit und der Katastrophenhilfe (sogenannter Rotkreuzeinsatz), wobei die militärische Uniform nur noch für die militärische ausserdienst-

liche Tätigkeit getragen werden darf, während für die eigentlichen Rotkreuzeinsätze die Uniform durch das Schweizerische Rote Kreuz zu stellen ist.

— Für die Rotkreuzkolonnen wurde nun das Recht zum Tragen der Gradabzeichen der Armee, welches ihnen seinerzeit für ihre vorzüglichen Leistungen während des Aktivdienstes 1939—1945 durch den Oberbefehlshaber der Armee zugestanden wurde, in einem Bundesratsbeschluss verankert. Im weiteren wird bei den Rotkreuzkolonnen auf die Durchführung von Fachkursen verzichtet. Diese werden durch Ergänzungskurse von sechs Tagen Dauer abgelöst und sollen wie die bisherigen Fachkurse in einem Dreijahresturnus durchgeführt werden. In den Uebergangsbestimmungen wurde festgehalten, dass die bisherigen Kolonnenführer-Stellvertreter, welche noch den Grad des Rotkreuzwachtmeisters bekleiden, mit Inkrafttreten der neuen Ordnung zum Rotkreuzfeldweibel ernannt werden.

— Bei den Detachementen wurden ebenfalls verschiedene Anpassungen vorgenommen. Da die weiblichen Angehörigen des Rotkreuzdienstes in der Regel keine Einführungskurse zu bestehen haben, wurde die Durchführung von besoldeten Organisationsmusterungen von einem Tag Dauer angeordnet. Im Zusammenhang mit der auf 1. Januar 1971 in Kraft tretenden Reorganisation der Sanitätsformationen der Armee wurde neu die Funktion der Zugführerin Pfadfinderinnenzug geschaffen. Neu ist auch, dass die sich zum Rotkreuzdienst meldenden eidgenössisch diplomierten Aerztinnen, Zahnärztinnen und Apothekerinnen bis nach bestandenem Kaderkurs II des Sanitätshilfsdienstes in der 5. Funktionsstufe (bisher 2. Funktionsstufe) eingereiht werden. Betreffend Anforderungen für die Ausbildung zur Detachementsführerin wurde die Fassung des entsprechenden Artikels so gewählt, dass inskünftig auch geeigneten Zugführerinnen Kommandozug oder Pfadfinderinnenzug die Möglichkeit der Ausbildung zur Detachementsführerin geboten werden kann. In den Uebergangsbestimmungen wurde festgehalten, dass alle Detachementsführerinnen, welche noch in der 3. Funktionsstufe eingereiht sind (Territorial-Rotkreuzdetachement) in die 2. Funktionsstufe aufsteigen, während die bisherigen Oberschwestern zu Zugführerinnen Pflegezug (Offiziersrang, 3. Funktionsstufe) ernannt werden.

DELEGIERTENVERSAMMLUNG DES SVK ASIA

Unser Verband hält am 20. April um 10.30 Uhr im Hotel Volkshaus in Bern, Zeughausgasse, seine Jahresversammlung ab.
Traktanden: 1. Begrüssung; 2. Wahl der Stimmenzähler; 3. Wahl der Protokollführerin; 4. Jahresbericht; 5. Jahresrechnung; 6. Bericht der Rechnungsrevisoren; 7. Wahl des Zentralvorstandes; 8. Anträge des Zentralvorstandes: a) Erhöhung des Jahresbeitrages für Passivmitglieder auf Fr. 25.—, b) Diskussion über ein in absehbarer Zeit zu schaffendes Sekretariat; 9. Verschiedenes; 10. Schluss des geschäftlichen Teils.
Nach dem Mittagessen wird die Frage behandelt «Hat sich unser Verband mit Altersfürsorge zu befassen?» Nach einer Einleitung durch ein Zentralvorstandsmitglied wird das Thema von folgenden Standpunkten her beleuchtet: AHV, IV — Aus der Sicht des Arbeitgebers — Veska-Personalfürsorgekasse; anschliessend Diskussion.

Spital Limmattal Schlieren

Für unser modern eingerichtetes Spital, das im Frühjahr 1970 eröffnet wird, suchen wir

Krankenpfleger FA SRK

für Operationssaal, Notfallstation und Gipszimmer.

Krankenpfleger FA SRK

zum Einsatz auf den chirurgischen und medizinischen Bettenstationen.

Zeitgemässe Anstellungsbedingungen, Gehalt und Pensionskasse gemäss kantonaler Besoldungsverordnung.

Anmeldung mit den üblichen Unterlagen sind erbeten an die Verwaltung

Spital Limmattal
Postfach 57, 8952 Schlieren
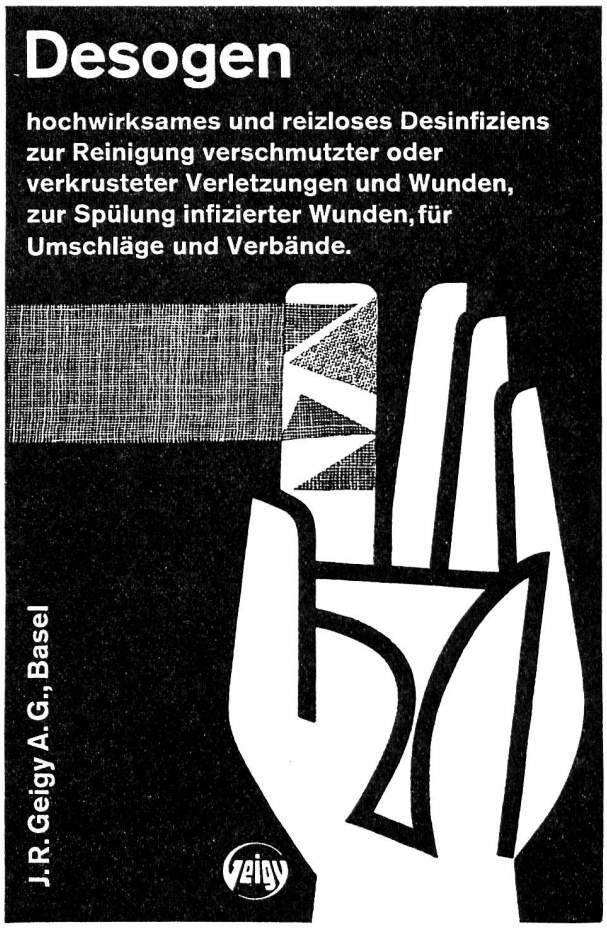
Für Auskünfte steht unsere Oberschwester jederzeit zur Verfügung.
Telefon 051/98 41 41